

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 17.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6: **Stellvertretung (I)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Die Anfechtung nach § 123 BGB (Abschluss)
- Die Stellvertretung

Prof. Dr. Th. RUFNER

2

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Wiederholung: Fall

Die schwangere N hat sich als Rechtsanwältin bei der Kanzlei des G beworben. Im Bewerbungsgespräch weist G darauf hin, dass die Arbeit in der Kanzlei vollen Einsatz fordere und fragt N, ob sie etwa schwanger sei. N verneint und wird angestellt. Als N kurz darauf dem G ihre Schwangerschaft mitteilt, erklärt G, unter diesen Voraussetzungen sei das Arbeitsverhältnis erledigt und verweist N des Hauses. *Kann N die Weiterbeschäftigung und die Fortzahlung ihres Gehalts verlangen?*

Prof. Dr. Th. RUFNER

3

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 611 Abs. 1 BGB

- Vertragsschluss? +
- Nichtigkeit des Vertrages nach § 142 Abs. 1 BGB?
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB? Nein: Schwangerschaft ist keine Eigenschaft der Person.
 - Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB?

Prof. Dr. Th. RUFNER

4

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Lösung (II)

- Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB
 - Täuschung: Hervorrufen, Verstärken oder Aufrechterhalten eines Irrtums über Tatsachen: +
 - Arglist bedeutet nur vorsätzliche Täuschung (keine absichtliche Schädigung erforderlich) +
 - Kausalität des Irrtums (nach der Sicht des Getäuschten) +
 - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „Rechtswidrigkeit der Täuschung“: Nein: N hatte wegen der Frauen diskriminierenden Frage ein **Recht zur Lüge**.
- Anfechtung ausgeschlossen

Prof. Dr. Th. RUFNER

5

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Einzelheiten zu § 123 Abs. 1 BGB

- Täuschung durch Unterlassen bei Pflicht zur Aufklärung
 - Bsp.: Ein Gebrauchtwagenhändler muss ungefragt mitteilen, dass PKW einen Unfall hatte.
- Arglist auch bei Erklärungen „ins Blaue hinein“
 - Bsp.: Verkäufer verneint Frage nach versteckten Mängeln obwohl er „weiß, dass er nichts weiß“.
- Vorteile gegenüber § 119 BGB:
 - Längere Anfechtungsfrist
 - Keine Pflicht zum Schadensersatz

Prof. Dr. Th. RUFNER

6

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Fall

V will seine Bibliothek verkaufen. G, ein Angestellter des Antiquars K, inspiziert daraufhin die Bücher des V. Obgleich G erkennt, dass es sich um eine Sammlung sehr seltener juristischer Werke des 19. und 20. Jahrhunderts handelt, erklärt G dem V, die Bücher seien sämtlich nicht besonders selten und insgesamt höchstens € 5.000,- wert. In Wahrheit wäre ein Kaufpreis von € 50.000,- angemessen gewesen. Aufgrund der Aussagen des G schließt V mit K einen Vertrag über den Verkauf der Bibliothek für € 5.000,-. K ahnt nichts vom Verhalten des G. Einige Wochen später entdeckt V Teile seiner früheren Sammlung im Katalog des K und erkennt den wahren Wert der Bücher. Aus Trägheit unternimmt V zunächst nichts. Erst nach vier Monaten erklärt er dem K, er sei getäuscht worden und verlange die Rückabwicklung des Geschäfts.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S.

1 1. Alt. BGB

- Etwas erlangt (+)
- Durch Leistung des V (+)
- Ohne Rechtsgrund?
 - Rechtsgrund: Kaufvertrag
 - Nichtig nach § 142 Abs. 1 BGB? Ja, wenn anfechtbar nach § 123 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

8

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Lösung (II)

- Anfechtung nach § 123 BGB
 - Anwendung von § 123 Abs. 2 BGB?
 - Nein: G ist nicht Dritter
 - Für Vertreter und Verhandlungsgehilfen gilt § 123 Abs. 2 BGB nicht.
 - Verhalten des G wird K zugerechnet.
 - Täuschung? Ja, G täuscht über Tatsachen
 - Arglist? Ja, G handelt vorsätzlich
 - Ursächlichkeit? Ja

Prof. Dr. Th. Rüfner

9

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung

- Drohung: Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt
- Widerrechtlichkeit der Drohung
 - Kann sich aus dem Mittel, dem Zweck der Drohung oder beidem zusammen ergeben.
- § 123 Abs. 2 gilt nicht für die Drohung.
 - Auch Drohungen von Dritten berechtigen zur Anfechtung.
 - Vgl. BGH NJW 1966, 2399, 2401 (Drohung durch den Richter berechtigt zur Anfechtung des Vergleichs ggü. der anderen Prozesspartei).

Prof. Dr. Th. Rüfner

10

Einführung in das Zivilrecht I (29)

Die Voraussetzungen der Stellvertretung

- Eigene Willenserklärung des Vertreters
 - Nicht: Bote
- Im Namen des Vertretenen
 - Offenkundigkeitsprinzip
 - Ausnahmen: Geschäft für den, den es angeht, unternehmensbezogene Geschäfte.
- Im Rahmen zustehender (gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

11

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 21.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:
Stellvertretung (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>